



Handels- und Industrieverein
des Kantons Schwyz

Departement des Innern
Departementssekretariat
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, 12. Mai 2009

VERNEHMLASSUNG ZUM GESETZ ÜBER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN FÜR FAMILIEN (FAMELG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit sich zum Entwurf des Gesetzes über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG) äussern zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz ist grundsätzlich für die Unterstützung unverschuldet Bedürftiger. Dafür kennt der Kanton Schwyz die wirtschaftliche Sozialhilfe und es sind Sozialversicherungen vorhanden, weswegen es unseres Erachtens auf kantonaler Ebene keine Ergänzungsleistungen für Familien in der vom Kanton vorgeschlagenen Form braucht.

II. Besondere Bemerkungen

1. Sozialeinrichtungen zur Bekämpfung der Armut

Mit der Sozialhilfe, den Kinderzulagen, der Prämienverbilligung, dem Ausgleich der kalten Progression und weiteren Mechanismen wird dem Armutsrisiko auch von Familien im Kanton Schwyz in genügendem Ausmass Rechnung getragen.

2. Missbrauchsrisiko

Wie bereits dem Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage entnommen werden kann, ist man sich einem relativ hohen Missbrauchsrisiko bewusst, das mit der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien einhergeht. Aus diesem Grund wurden auch Voraussetzungen in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen, welche erfüllt sein müssen, damit eine Familie Ergänzungsleistungen beziehen kann. Der H + I ist äusserst skeptisch, ob diese Voraussetzungen in der Praxis tatsächlich Gewähr dafür bieten, dass keine Missbräuche vorkommen. Es sei daran erinnert, dass nur wenige Kantone Ergänzungsleistungen für Familien kennen, was dazu führen wird, dass der Sozialtourismus durch die Einführung des Gesetzes angekurbelt wird.

Mit Blick darauf, dass mit Einführung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen die Motivation der Ergänzungsleistung beziehenden Familie praktisch inexistent ist, ihren Lebensunterhalt, solange eine Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen besteht, selbst zu erwirtschaften, da sie am Ende des Monats gleich viel oder mehr im Portemonnaie hat, wie eine Familie, die ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaftet, ist ein massiver Missbrauch geradezu vorprogrammiert. Es darf nicht vergessen werden, dass die Ergänzungsleistungen steuerbefreit sind, womit die bedürftige aber nicht arbeitende Familie gegenüber derjenigen, welche trotz noch junger Kinder den Lebensunterhalt selbst bestreitet, zu Unrecht begünstigt wird.

3. Höhe der Ergänzungsleistungen

Ganz grundsätzlich muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass – auch wenn sich die Berechnung über die Höhe der Ergänzungsleistung am normierten Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach den Normen gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV orientiert – die Ergänzungsleistungen eine Höhe erreichen, welche der berechtigten Familie schlicht und ergreifend keine Anreize schafft ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Es muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass wer vom Staat unterstützt werden muss, das auch spüren muss, indem der Lebensstandard deutlich unter demjenigen liegt, der seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet. Nur so kann der Anreiz geschaffen werden, von der staatlichen Unterstützung wegzukommen. Dieser Anreiz ist heu-

te nicht gegeben. Es ist sogar so, dass nicht einmal eine konsequente Rückzahlungspflicht für bezogene Ergänzungsleistungen besteht, was klarerweise dazu führt, dass man eher länger als kürzer Leistungen bezieht.

4. Schaffung einer neuen kantonalen Stelle

Mit der Einführung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen müsste weiter eine neue kantonale Stelle geschaffen werden, welche die Gesuche um Ergänzungsleistungen prüft und diese auch berechnet. Dies führt zu weiteren Ausgaben auf kantonaler Seite, welche der Schwyzer Steuerzahler zu tragen hat. Gegen eine solche weitere Vergrößerung des Staatsapparates spricht sich der H + I deutlich aus.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

**Im Doppel
Separat zudem per E-Mail**